

Merkblatt Barauszahlung bei Ausreise in ein Land der EU bzw. EFTA

Barauszahlungen wegen endgültigen Verlassens der Schweiz sind nicht möglich, wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod untersteht.

Für den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt, ist die Barauszahlung möglich.

1. Betroffene Länder

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein (EFTA), Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island (EFTA), Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen (EFTA), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

2. Betroffene Personen

Betroffen sind Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende.

Auch Personen, welche nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können keine Barauszahlung verlangen, wenn sie dort obligatorisch versichert sind.

3. Betroffene Leistungen

Betroffen ist nur der Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt.

Nicht betroffen ist der Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt sowie die Invaliden- oder Altersleistungen und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

4. Was passiert mit dem Vorsorgeguthaben, welches nicht bar ausbezahlt werden kann?

Der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung bleibt in der Schweiz gebunden (Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice oder Auffangeinrichtung) und kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Frauen ab 59, Männer ab 60) als Altersleistung bar bezogen werden.

Eine Übertragung von Freizügigkeitsleistungen an eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-/EFTA-Staat ist nicht möglich.

5. Spezialfall Fürstentum Liechtenstein

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge) infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn die versicherte Person ins Fürstentum Liechtenstein zieht.

Die Freizügigkeitsleistung ist an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen so als wäre diese eine schweizerische.

6. Prüfungspflicht der Pensionskasse

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Die schweizerische Pensionskasse prüft, ob der Nachweis erbracht ist.

Der Sicherheitsfonds BVG hat mit den Sozialversicherungsbehörden verschiedener Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht abgeschlossen und entsprechende Antragsformulare ausgearbeitet. Reist eine Person in einen dieser Staaten, so kann sie beim Sicherheitsfonds BVG ein länderspezifisches Antragsformular für die Abklärung der

Sozialversicherungspflicht beziehen. Reist eine Person in ein Land aus, mit welchem keine Vereinbarung über die Prüfung der Versicherung besteht, kann sie sich trotzdem an den Sicherheitsfonds BVG für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht wenden und das allgemeine Antragsformular einreichen.

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle

Eigerplatz 2

Postfach 1023

3000 Bern 14

Tel: 031 380 79 71

Fax: 031380 79 76

E-Mail: info@verbindungsstelle.ch

Internet: www.sfbvg.ch ->Verbindungsstelle -> Barauszahlung